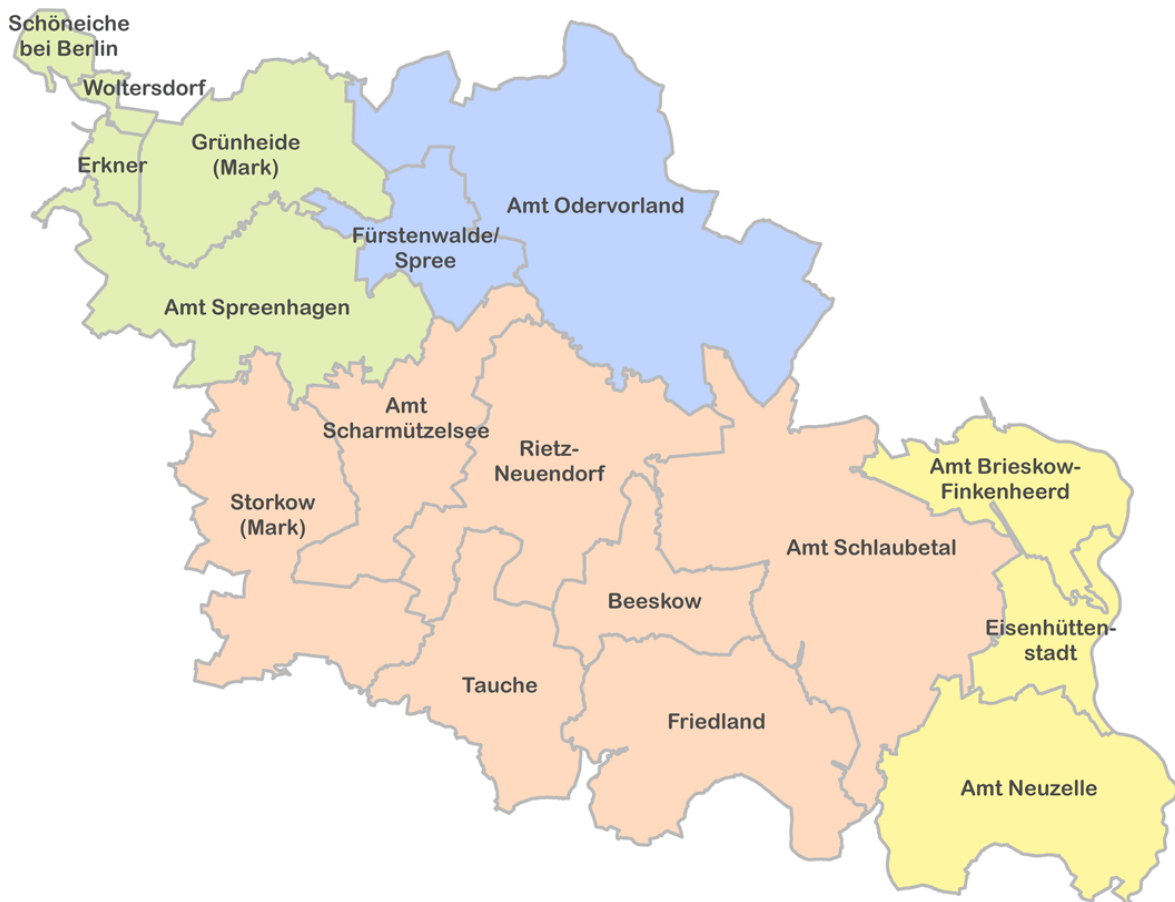


# SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES ODER-SPREE



Auf der Grundlage der §§ 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, 2024, Nummer 10), der §§ 69 bis 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist und des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree beschlossen:

## **§ 1**

### **Gliederung und Bezeichnung**

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und trägt die Bezeichnung:

**Landkreis Oder-Spree  
- Jugendhilfeausschuss –**

- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:

**Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Jugendamt**

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Achten Buch Sozialgesetzbuch, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen

behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

- (4) Die im § 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Achten Buch Sozialgesetzbuch).

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 128 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz wie folgt:
  1. eine Landrätin, ein Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises,
  2. 8 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche und
  3. 6 Mitglieder, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Träger sowie Spitzen- und Jugendverbänden vorgeschlagen wurden.

Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu erreichen und sicherzustellen, dass junge Menschen im Jugendhilfeausschuss Stimmrecht haben. Sollte dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht realisierbar sein, entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung darüber, wie die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt werden und verankert dies in einem Beteiligungsbeschluss.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 129 Absatz 1 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz Genannten und die nach § 129 Absatz 2 Entsandten.
- (5) Es sollen ferner mindestens 2 bis maximal 5 junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (6) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
  - allen Belangen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere
    - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
    - es jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
    - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
    - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
    - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
  - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes, der Beratung zum Haushaltsplan des Jugendamtes,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und –ersatzschöffen,
  - die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4; 76; 77; 78 Aches Buch Sozialgesetzbuch, Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch,
  - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden anzuhören.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist halbjährlich durch den/die Verfahrenslotsen über deren Arbeit sowie die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben zu unterrichten.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht einmal jährlich durch die Verwaltung des Jugendamtes über das Register der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in Kenntnis gesetzt zu werden.

## **§ 6 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung verfährt nach einer eigenen Geschäftsordnung, die im Jugendhilfeausschuss zu beschließen ist.
- (3) Dem Unterausschuss gehören mindestens 8 und bis zu 14 Mitglieder an. Davon sind bis zu 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Jugendhilfeausschuss in den Unterausschuss gewählt werden. Weitere Mitglieder sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sein Stellvertreter, der Jugendamtsleiter sowie der Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Aches Buch Sozialgesetzbuch. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Unterausschusses sind im Rahmen der Aufgaben dieses Ausschusses stimmberechtigt.
- (4) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Wahrnehmung der laufenden Geschäfte**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13. Dezember 1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 15. Februar 2018 außer Kraft.

Beeskow, den

F. Steffen  
Landrat